

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2015

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage der §§ 100 und 101 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadt Bismark (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung 25.02.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.727.600,00 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.648.600,00 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.084.700,00 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.497.600,00 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.646.900,00 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.151.800,00 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	119.800,00 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	412.200,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 325.000 EUR veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.580.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der nachfolgend aufgeführten Ortschaften werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
für die Ortschaft Berkau		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v.H.
für die Ortschaft Bismark		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v.H.
für die Ortschaft Holzhausen		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v.H.
für die Ortschaft Kremkau		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v.H.
für die Ortschaft Meßdorf		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v.H.
für die Ortschaft Querstedt		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer

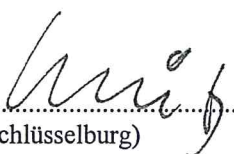
für die Ortschaft Berkau	250 v.H.
für die Ortschaft Bismark	290 v.H.
für die Ortschaft Holzhausen	250 v.H.
für die Ortschaft Kremkau	250 v.H.
für die Ortschaft Meßdorf	250 v.H.
für die Ortschaft Querstedt	300 v.H.

Für die Ortschaften Badingen, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Könninge, Schäplitz, Schorstedt, Schernikau, Schinne und Steinfeld sind die Steuersätze in der „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bismark (Altmark)“ vom 19.11.2014 festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze, unterhalb der die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zusammengefasst werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Stadt Bismark (Altmark), den 25.02.2015

  
.....  
(Schlüsselburg)  
Bürgermeisterin

